

Abfallwirtschaftssatzung (AWS)

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Kommunalunternehmen

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Markt Garmisch-Partenkirchen

von diesen erlassen aufgrund Art. 89 Abs.2 BayGO in Verbindung mit Art. 23 und 24 BayGO, Art. 7 Abs. 1 BayAbfG sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen über die Übertragung von abfallrechtlichen Aufgaben auf die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen; zuletzt geändert zum 1.1.2020.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind alle Abfälle, die nicht unter Satz 1 fallen.
- (3) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind vergärbare organische Abfälle von Haushaltungen und Gewerbetreibenden, die über die Biotonne eingesammelt werden (näheres regelt die Anlage „Trennliste Bioabfall“). Grüngut sind sperrige pflanzliche Abfälle sowie Laub und Rasenschnitt.
- (4) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung und die Beförderung von Abfällen (Restmüll) sowie die Verwertung und die Beseitigung von Wertstoffen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (5) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren einschließlich der Vorbereitung zur Verwertung und Beseitigung.
- (6) Elektro-Altgeräte sind Gegenstände, die vom Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes erfasst werden, insbesondere Haushaltsgeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchtstoffröhren sowie elektrische oder elektronische Werkzeuge und Geräte.
- (7) Sperrmüll ist Abfall, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Müllbehälter aufgenommen werden kann oder der das Entleeren eines solchen Behältnisses erschwert.

- (8) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Bewohner im Sinn dieser Satzung ist jede Person, die
- a) mit einem Wohnsitz im Markt Garmisch-Partenkirchen gemeldet ist oder
 - b) melderechtlich nicht oder nicht richtig erfasst ist, ihren Lebensmittelpunkt aber in der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen hat.
- Wird gegen melderechtliche Vorschriften verstoßen, so legen die Gemeindewerke abweichend von Satz 1 die tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde.
- (11) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle Personen, die auf einem Grundstück regelmäßig einer bezahlten oder gewerblichen Tätigkeit nachgehen (z. B. Arbeitnehmer einschließlich Zeitarbeitskräfte, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die keiner Vollzeittätigkeit (Arbeitszeit mindestens 39 Wochenstunden) nachgehen, werden anteilig gezählt, wobei ihre Wochenarbeitszeit zu 39 Wochenstunden ins Verhältnis zu setzen ist.
- (12) Überlassungspflichtige Abfälle sind Abfälle, welche nach dieser Satzung und/oder sonstigen rechtlichen Bestimmungen den Gemeindewerken zur Abfallentsorgung überlassen bzw. angedient werden müssen.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallverwertung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die angefallenen Abfälle sind so zu trennen, dass eine möglichst weitgehende Rückführung in den Stoffkreislauf (stoffliche Abfallverwertung) gewährleistet ist.
- (2) Die Gemeindewerke beraten in Zusammenarbeit mit dem Landkreis über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen des Marktes sowie auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken ausgegeben werden. Diese Pflicht gilt auch für Verkaufsflächen, die im Eigentum des Marktes stehen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, können die Gemeindewerke in Ausnahmefällen stofflich wiederverwertbare Einwegbehältnisse und Einwegbestecke zulassen. In diesem Fall sind sie getrennt nach Abfallarten einzusammeln und der Wiederverwertung nachweislich zuzuführen.

§ 3

Einsammeln und Befördern durch die Gemeindewerke

- (1) Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen, Restmüll und Problemmüll im Gebiet des Marktes mittels Rechtsverordnung dem Markt Garmisch-Partenkirchen übertragen. Dementsprechend werden nur solche Abfälle eingesammelt und befördert, die in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in ihrer jeweils gültigen Fassung der Abfallentsorgung durch den Landkreis unterworfen sind.
- (2) Für den Markt handeln in Fragen dieser Satzung die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. (1) können sich die Gemeindewerke Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.
- (4) Hinsichtlich der Anlieferung von Stoffen, die der Entsorgung durch den Landkreis, nicht aber dem Einsammeln und Befördern durch die Gemeindewerke unterliegen, wird auf die Satzung des Landkreises sowie die von ihm angegebenen Sammelstellen verwiesen.

§ 4

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeindewerke

- (1) Zusätzlich zu den Abfällen, die durch die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises [dort (§4 Abs.1] bereits von der Entsorgung ausgeschlossen sind, werden folgende Abfälle nicht eingesammelt und befördert:
 - a) Bauschutt und sonstige Baustellenabfälle, soweit sie nicht bereits durch die Satzung des Landkreises von der Entsorgung ausgeschlossen sind
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Müllbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, insbesondere, wenn sie die Müllbehältnisse oder die zum Transport eingesetzten Fahrzeuge erheblich verschmutzen, angreifen oder beschädigen;
 - c) Sperrmüll und Altholz, soweit diese Satzung die Abholung zulässt;
 - d) Klärschlamm und sonstige Schlämme;
 - e) Altsplitt;
 - f) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeindewerke ausgeschlossen worden sind.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von den Gemeindewerken einzusammeln und zu befördern ist, entscheiden die Gemeindewerke oder deren Beauftragter. Den Gemeindewerken ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall nicht eingesammelt oder befördert.

- (3) Soweit Abfälle nach Absatz (1) und (2) vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeindewerke ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit den Gemeindewerken weder der Müllabfuhr übergeben noch in die Sammelbehälter eingegeben werden. Geschieht dies dennoch, so können die Gemeindewerke die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihnen für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 5

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeindewerke anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den nach Maßgabe des § 17 KrWG entsorgungspflichtigen, auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den Regelungen dieser Satzung den Gemeindewerken zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken im Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise ebenfalls den Gemeindewerken zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz (2) nicht erfasst werden insbesondere
- a) die in § 4(1) genannten Abfälle
 - b) die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden
 - c) die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
 - d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist
 - e) die Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen (1) bis (3) dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Die ordnungsgemäße Eigenkompostierung von Bioabfällen ist zulässig.

§ 6

Anschluss- und Überlassungsrecht

Die Verpflichtung zum Anschluss § 5 bewirkt auch ein Recht zum Anschluss. Ein Überlassungsrecht besteht für alle Abfälle, die dem Überlassungszwang unterliegen.

§ 7

Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen müssen den Gemeindewerken oder einer von ihnen bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück alle Umstände mitteilen, welche für die Abfallentsorgung und die Berechnung/Erhebung von Gebühren wesentlichen sind; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und sonstigen Einrichtungen, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und der dort tätigen Beschäftigten, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die den Gemeindewerken überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes (1) können die Gemeindewerke von den Anschlusspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu haben die Gemeindewerke bzw. deren Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem können die Gemeindewerke alle Rechte aus § 47 KrWG ausüben, insbesondere von den Anschlusspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. Die Gemeindewerke haben das Recht, im Zweifelsfall unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben die Restmüllmengen zur Beseitigung festzulegen.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer überlassungspflichtiger Abfälle. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 16(2). Werden diese Mitteilungen nicht erschöpfend und wahrheitsgemäß erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet worden sind und geprüft werden konnten. Im Zweifel ist die Schätzung so anzulegen, dass die Gefahr einer Unterschreitung der Mindestkriterien des § 16 minimiert wird.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung bzw. das Einsammeln und Befördern infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf

Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) Bereits zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes (1), die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeindewerke über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeindewerke gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeindewerke über.
- (2) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Gemeindewerke und Landkreis sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Gemeindewerke und Landkreis haften nicht für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der in diesem Zusammenhang mit der Abfallentsorgung beschäftigten Personen.

2. Abschnitt: Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Sammelsysteme und Anforderungen an die Abfallüberlassung

- (1) Die von den Gemeindewerken zu sammelnden Abfälle sind vor deren Überlassung gemäß dieser Satzung zu trennen.
- (2) Das Einsammeln und Befördern erfolgt durch die Gemeindewerke oder von ihnen beauftragte Dritte, insbesondere durch private Unternehmen
 1. im Rahmen des Bringsystems (§ 11 und § 12) oder
 2. im Rahmen des Holsystems § 13 bis § 18)
- (3) Die Abfälle sind denjenigen Sammelsystemen zuzuführen, welche die Gemeindewerke dafür bereitstellen (z.B. Müllbehältnisse, Container, Recyclinghof, Sammelfahrzeug). Andere als die nach dieser Satzung und der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die jeweiligen Sammelbehälter eingegeben werden.
- (4) Abfälle dürfen nicht außerhalb der für die jeweilige Abfallfraktion vorgesehenen Sammelbehälter bzw. Sammelplätze zurückgelassen oder abgelagert werden, auch nicht neben Sammelbehältern oder im Umkreis des Recyclinghofes. Ausnahmen von dieser Regel:
 - a) Papier und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen können an den Abfuhrtagen auch außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehältnisse zur Entsorgung durch die Gemeindewerke bereitgestellt

werden. Voraussetzung ist, dass sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind sowie ordentlich verpackt, insb. in Karton, am Straßenrand bereitgestellt werden.

- b) Soweit Dritte zulässige Sammelsysteme betreiben, insbesondere die Systembetreiber des „Gelben Sackes“, dürfen Abfälle zur Verwertung für die Zwecke dieser Sammlungen am Straßenrand bereitgestellt werden. Der Abfallerzeuger hat sich in diesen Fällen zu überzeugen, ob die Sammlung am vorgesehenen Abholtag auch tatsächlich stattfindet, und hat andernfalls die Abfälle unverzüglich wieder an sich zu nehmen.

(5) Überlassungspflichtige Abfälle dürfen nicht anderweitig entsorgt werden.

§ 11 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle, insbes. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe), in jedermann zugänglichen Sammelbehältern, welche die Gemeindewerke bereitstellen, oder in der zentralen Sammeleinrichtung (Recyclinghof) erfasst. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den durch die Gemeindewerke festgelegten und an den Standorten deutlich lesbar angegebenen Zeiten zulässig. Die Gemeindewerke veröffentlichen die Standorte der Sammelbehälter sowie die Zeiten, zu denen Abfälle in die Sammelbehälter eingegeben und an der zentralen Sammeleinrichtung abgegeben werden dürfen, sowie die Annahmezeiten der mobilen Sammelstellen für Problemabfälle. Dem Bringsystem unterliegen alle überlassungspflichtigen Abfälle, welche nicht ausschließlich dem Holsystem unterliegen, darunter insbesondere folgende Abfälle:

1. Altglas (Hohlglas) in den Farben weiß, braun und grün sortiert
2. Altpapier, Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, soweit sie nicht über das Holsystem eingesammelt werden
3. Weißblech (Dosenschrott)
4. Batterien und Akkumulatoren
5. Elektro-Altgeräte und verbrauchte Entladungslampen
6. Flach-, Verbund- und Drahtglas
7. Eisenschrott und Buntmetalle
8. Korken
9. Grünabfälle, soweit diese nicht eigenkompostiert oder über die Biotonne entsorgt werden
10. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze
11. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (bis zu 3 m³).

(2) Die Gemeindewerke können für weitere Abfälle, die grundsätzlich dem Holsystem unterliegen, zusätzlich das Bringsystem zulassen oder für bestimmte Fälle das Bringsystem anordnen.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die Benutzung der Sammelbehälter und der Wertstoffhöfe ist nur zu den von den Gemeindewerken festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (3) Problemabfälle im Sinn des §11 (1) Nr. 10 sind von den Überlassungspflichtigen in geschlossenen und dichten Behältern, getrennt nach Abfallstoffen, dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von den Gemeindewerken bekanntgegeben.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der § 14 bis § 16 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Soweit in § 14 keine abweichenden Regelungen getroffen werden, unterliegen dem Holsystem
 1. Bioabfall;
 2. Papier, Pappe und Kartonagen (Papierabfall);
 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1-2 oder nach § 11(1) getrennt erfasst werden (Restmüll);
 4. Sperrmüll nach Maßgabe des § 18.
- (3) Für dem Holsystem unterliegende Abfälle ist das Bringsystem ausgeschlossen, soweit § 11 nichts anderes bestimmt.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll, Bioabfall und Papierabfall im Holsystem sind vorbehaltlich des § 10(4) S.2 jeweils getrennt in den dafür bestimmten und nach Maßgabe der Gebührensatzung zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Behältnisse werden von den Gemeindewerken gestellt. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss vorbehaltlich des § 15(12) mindestens je ein Behältnis für Bioabfall und für Restmüll vorhanden sein. Soweit nachweislich der gesamte auf dem Grundstück anfallende Bioabfall ordnungsgemäß eigenkompostiert wird, werden die betroffenen Anschlusspflichtigen auf Antrag von der Benutzung der Biotonne befreit.

- (3) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Müllbehältnissen nach Abs. (2) nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen und zugebundenen Abfallsäcken neben den zugelassenen Müllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Hierfür zugelassen sind ausschließlich die bei den Gemeindewerken zu diesem Zweck erhältlichen Abfallsäcke.
- (4) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
- Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehältnisse gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Müllbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Gemeindewerke stellen die Müllbehältnisse zur Verfügung und halten sie betriebsbereit. Art, Größe und Anzahl der Müllbehältnisse werden für jedes anschlusspflichtige Grundstück von den Gemeindewerken nach Maßgabe des § 16 festgesetzt. Soweit die Festsetzung einem Antrag bzw. einer An-/Abmeldung des Anschlusspflichtigen stattgibt, kann sie durch schlüssiges Handeln (Bereitstellung der Behälter) erfolgen.
- (2) Das Volumen der zur Verfügung gestellten Biomüll- und Papiermüllbehälter richtet sich nach dem Volumen des Restmüllbehälters, beträgt aber mindestens 120 Liter. Die Gemeindewerke können generell oder im Einzelfall größere oder zusätzliche Papiermüllbehälter gewähren.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sind zu sorgfältigem Umgang mit den Müllbehältnissen verpflichtet. Sie haben dafür zu sorgen, dass diese den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Das Nutzungsrecht umfasst dabei ausschließlich die Bereitstellung und Sammlung von Abfällen der jeweiligen Sorte zur Abholung durch die Gemeindewerke; eine Nutzung für andere Zwecke, insbesondere zur Zwischenlagerung von Wertstoffen zwecks anderweitiger Verwertung, ist dem Anschlusspflichtigen ebenso wie jedem Dritten untersagt.
- (4) Beschädigungen oder Verlust von Müllbehältnissen sind den Gemeindewerken unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den überlassenen Müllbehältnissen, die nicht auf regelmäßigen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Anschlusspflichtige, es sei denn, sie wurden durch Mitarbeiter der Gemeindewerke verursacht. Für Beschädigungen an Müllbehälterschränken ist die Haftung der Gemeindewerke ausgeschlossen.

- (5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in die Müllbehältnisse eingepresst (mit Ausnahme von Presscontainern), eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Bei der Befüllung ist darauf zu achten, dass die Abfälle nicht festfrieren. Auf Leerung von Behältnissen, die eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie auf Leerung fremder Behältnisse besteht kein Anspruch.
- (6) Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst oder in anderer Art und Weise verdichtet in die Behältnisse gegeben werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (7) Die Gemeindewerke übernehmen das Heraus- und Zurückstellen von Müllbehältnissen bis 240 l Volumen, sofern diese frei zugänglich sind, das Herausstellen nicht mit Erschwernissen verbunden ist (geeigneter Abholstandort) und der Anschlusspflichtige nicht widerspricht. Als Erschwernis zählen beispielsweise versperrte Müllbehälterschranken oder Zugänge, Festfrieren der Müllbehälter, die Notwendigkeit, diese zum Herausstellen anzuheben, nicht hinreichend beleuchtete Transportwege bei Dunkelheit, Eisglätte des Transportweges oder mangelnde Räumung von Schnee, Laub und anderem Material. Transportwege durch Gebäude in Durchgängen müssen mindestens eine Höhe von 2 m aufweisen, und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist. Die Eigentümer und die Benutzer des Grundstückes haben das Betreten und Befahren des Grundstückes durch Bedienstete der Gemeindewerke bzw. Müllabfuhrfahrzeuge zu dulden.
- (8) Die Wahl eines geeigneten Abholstandortes obliegt dem Anschlusspflichtigen. Grundsätzlich muss dieser sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die Abfälle anfallen.
- (9) Soweit die Gemeindewerke das Heraus- und Zurückstellen von Müllbehältnissen bis 240 l Volumen nicht gem. Abs.(7) übernehmen, sind sie nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (10) Müllbehältnisse über 240 l Volumen sind so aufzustellen, dass sie von den Müllfahrzeugen direkt zur Entleerung erreicht werden können. Standplätze für Presscontainer werden gemeinsam vom Grundstückseigentümer und den Gemeindewerken festgelegt; sie müssen jederzeit mit dem Abholfahrzeug erreichbar sein, einen Stromanschluss von 380 Volt aufweisen, und es darf keine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken entstehen.
- (11) Die Standplätze der Müllbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Insbesondere sind aus den Müllbehälterschranken alle Gegenstände zu entfernen, die das Herausholen und das Einschleppen der Müllbehältnisse beeinträchtigen können.

(12) Bei Grundstücken, die durch die Müllfahrzeuge der Gemeindewerke nicht erreicht werden können, wie Berggaststätten, Berghütten usw., gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Die Gemeindewerke bestimmen für die Müllbehältnisse einen Aufstellungsplatz, der an einer für das Müllfahrzeug erreichbaren öffentlichen Straße liegt. Ist dieser Aufstellungsplatz nicht identisch mit dem dauerhaften Standort der Müllbehältnisse, so hat sie der Anschlusspflichtige jeweils am Abholtag bis spätestens 6 Uhr an den Aufstellungsplatz zu befördern sowie nach Leerung wieder zurückzustellen.
- b) Die Gemeindewerke genehmigen auf Antrag, dass die Abfälle dieses Grundstücks ausnahmsweise durch Mitbenutzung der Abfallbehältnisse auf einem anderen Grundstück entsorgt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der dort Gebührenpflichtige sich damit vorbehaltlos einverstanden erklärt und sich verpflichtet, diese Zusage nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aufzukündigen. Die Gemeindewerke können ihre Genehmigung widerrufen, wenn die ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf diesem Wege nicht oder nicht mehr gesichert erscheint, insbes. weil das vorhandene Behältervolumen nicht für die zu erwartende Gesamtabfallmenge ausreicht.
- c) Die Gemeindewerke stellen für die Entsorgung des Restmülls Kunststoffsäcke zur Verfügung. Sie setzen dabei fest, ob diese Säcke
 1. entsprechend Buchstabe a) zur Abholung bereitzustellen sind oder
 2. dem Bringsystem unterworfen werden.

Diese Kunststoffsäcke dürfen ausschließlich für Restmüll verwendet werden, der auf dem jeweiligen Grundstück anfällt; die Verwendung anderer Säcke dafür ist nicht zulässig. Papier und Grünabfälle sind hier ausschließlich dem Bringsystem unterworfen, sonstiger Bioabfall gilt hingegen ausnahmsweise als Restmüll.

Die Säcke sind so zu verschließen, zu nutzen und zu lagern, dass Verunreinigungen vermieden und Geruchsbelästigungen Dritter auf ein Minimum beschränkt werden.

(13) Werden Müllbehältnisse unter Verstoß gegen eine der in den Absätzen (3) bis (12) genannten Anforderungen bereitgestellt, so sind die Gemeindewerke nicht zur Leerung verpflichtet.

§ 16

Mindestkriterien für vorzuhaltende Müllbehältnisse

(1) Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück vorhandenen Müllbehältnisse haben mindestens folgenden Kriterien zu entsprechen:

- a) Die Müllbehältnisse müssen die überlassungspflichtigen sowie die regelmäßig tatsächlich überlassenen Müllmengen nach Volumen und Gewicht unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllkapazität von mindestens 40 Litern / Woche (kleinstes zugelassenes Behältnis 80 l) zur Verfügung stehen.

- b) Die Restmüllbehältnisse dürfen bestimmte Mindestvolumina nach Maßgabe des Abs.(2) nicht unterschreiten. Dabei ist das Mindestvolumen je Woche mit dem Leerungsintervall zu multiplizieren. In begründeten Ausnahmefällen können die Gemeindewerke zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens abweichende Regelungen treffen.
- c) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein gem. Gebührensatzung zugelassenes Restmüllbehältnis vorhanden sein. Fallen auf dem Grundstück sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen an, so ist für jeden Herkunftsbereich regelmäßig mindestens ein eigenes Restmüllbehältnis erforderlich; in begründeten Fällen können die Gemeindewerke auf Antrag des Anschlusspflichtigen Ausnahmen, insbesondere die gemischte Nutzung, zulassen.

Die Anschlusspflichtigen sind gehalten, diese Kriterien bereits bei der Antragstellung adäquat zu berücksichtigen.

- (2) Das Mindestvolumen je Woche beträgt für Privathaushalte pro Bewohner 5 Liter. Für sonstige Einrichtungen beträgt es gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV pro Beschäftigtem 3 Liter zuzüglich
 - a) für Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen: 2,5 l je Bett/Platz;
 - b) für Gaststätten und Imbißstuben: 5 l je Beschäftigten;
 - c) für Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen: 2,5 l je Beschäftigten;
 - d) für Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen: 1,0 l je Schüler/Kind.
 In begründeten Ausnahmefällen können die Gemeindewerke Zuschläge nach a) bis d) verringern.

- (3) Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehältniskapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.
- (4) Verringert sich vorübergehend, aber für mindestens 6 Monate, der auf dem Grundstück anfallende entsorgungspflichtige Abfall, so kann auf Antrag das Behältervolumen (und damit die Gebühr) vorübergehend reduziert werden. Müllbehältnisse, die dadurch vorübergehend nicht benötigt werden, verbleiben auf dem Grundstück, werden aber in dieser Zeit von den Gemeindewerken versiegelt und nicht geleert. Ist die vorübergehende Gestellung und Wiederabholung kleinerer Behältnisse notwendig, so fällt dafür eine einmalige Gebühr an. Der Antrag kann einmal verlängert werden.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr im Holsystem

- (1) Abfall wird grundsätzlich 14-tägig abgefahren. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag wird von den Gemeindewerken bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, oder fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen der davorliegenden Tage derselben Woche, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Wird der Zeitpunkt vorverlegt, so wird dies bekanntgegeben.

- (2) Die Abfuhr von Müllgroßbehältern ab 660 l Füllraum kann auf Antrag bis zu dreimal wöchentlich erfolgen.
- (3) Die Gemeindewerke können im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

§ 18

Sperrmüllabfuhr

- (1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird von den Gemeindewerken oder in deren Auftrag gegen die Entrichtung einer Gebühr dann abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Dazu werden Sperrmüllkarten ausgegeben, die jeweils zur Abholung von bis zu 3 m³, maximal aber 300 kg berechtigen. Pro Jahr und Haushalt dürfen nicht mehr als zwei Sperrmüllkarten eingesetzt werden. Die Gemeindewerke oder deren Beauftragter bestimmen den Abholzeitraum und teilen ihn dem Antragsteller mit. Bei Wohnanlagen sollen durch die Hausverwaltungen gemeinschaftliche Abfuhrtermine organisiert werden.
- (2) Von der Abholung ausgenommen ist Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge verladen werden oder der diese stören oder beschädigen kann (insbes. Bauteile aus An-, Aus-, oder Umbauten wie z.B. Tür- oder Fensterrahmen, Dachrinnen, Rohrleitungen, Umzäunungen u.a.).
- (3) Der Sperrmüll ist am Abholtag getrennt nach Abfallarten so aufzustellen, dass er vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust aufgeladen werden kann. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht, nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder nur unter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften angefahren werden, so ist dafür die nächste vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbare öffentliche Verkehrsfläche zu wählen, an welcher die Bereitstellung den öffentlichen Verkehr weder behindert noch gefährdet. Das Aufstellen auf öffentlichen Verkehrsflächen darf frühestens um 18:00 Uhr des dem Abholtag vorangehenden Kalendertages erfolgen; auf privaten Flächen wird die Einhaltung derselben Frist empfohlen. Dritten ist es verboten, Sperrmüll beizustellen.
- (4) Die Gemeindewerke sind nicht verpflichtet, mehr oder anderen als den beantragten Sperrmüll mitzunehmen. Tun sie es dennoch und ist dabei die zulässige Menge überschritten, so hat der Antragsteller eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Diese entfällt, soweit der Antragsteller glaubhaft macht, dass die zusätzliche Menge auf von ihm nicht autorisierte Sperrmüllbeistellungen Dritter zurückgeht, jedoch nur, wenn der Antragsteller – auch bei Aufstellung auf Privatgrund - die Frist des Abs.(3) Satz 3 eingehalten hat.
- (5) Sperrmüll kann von den Besitzern gegen Gebühr auch selbst oder durch Beauftragte zur Sammelstelle der Gemeindewerke gebracht werden.
- (6) Über die Sperrmüllabfuhr können auch Elektrogeräte entsorgt werden. Altkühlgeräte sind dabei so bereitzustellen, dass in ihnen enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen und enthaltene Gase nicht in die Atmosphäre entweichen können.

- (7) Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch den Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten unverzüglich zu säubern. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, die nach dieser Satzung nicht dem Holsystem unterliegen, hat der Abfallbesitzer selbst oder dessen Beauftragter unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.

§ 19

Gebühren, Bekanntmachungen

- (1) Die Gemeindewerke erheben für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.
- (2) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Marktgemeinde. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayGO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
- a) entgegen § 2(3) nicht zugelassene Verpackungen, Behältnisse oder Bestecke ausgibt;
 - b) gegen die Überlassungsverbote in § 4(3) verstößt;
 - c) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang § 5 zuwiderhandelt;
 - d) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 - e) nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8(2) nicht wieder zurücknimmt oder entgegen § 18(7) nicht entsorgt;
 - f) gegen die Verpflichtungen aus § 10 verstößt, insbesondere Abfälle nicht trennt, sie zu anderen als den von den Gemeindewerken bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder sie nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert;
 - g) gegen die Vorschriften in § 1(1), § 12 oder § 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt;
 - h) den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Müllbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt;
 - i) Gegen die Vorschriften von § 18(3), § 18(6) oder § 18(7) zum Aufstellen von Sperrmüll verstößt oder Abfall wahrheitswidrig als Sperrmüll aus privaten Haushalten ausgibt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG sowie Art. 33 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeindewerke können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Wird eine Verpflichtung zu einer vertretbaren Handlung nach oder auf Grund dieser Satzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, so können die Gemeindewerke die geforderte Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen (Art. 24 Abs.2 S.1 BayGO). Das Recht zur Ersatzvornahme besteht nur, wenn die Gemeindewerke zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist gesetzt haben und innerhalb der Frist die Verpflichtung nicht erfüllt wird. Die den Gemeindewerken entstandenen Kosten werden durch Bescheid geltend gemacht. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Hiernach können die Gemeindewerke zur Erzwingung der Verpflichtungen oder auf Grund dieser Satzung Zwangsgelder androhen, unmittelbaren Zwang ausüben, zur Ersatzvornahme schreiten oder eine Ersatzzwangshaft beantragen.

§ 22

Schadenersatz

Die Benutzer der Sammel- und Beförderungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der Benutzungsordnungen verursacht werden, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeindewerke auch von allen gegen die Gemeindewerke gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2020, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vorgängersatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Abfallwirtschaftssatzung wird hiermit zur Bekanntmachung ausgefertigt.

Garmisch-Partenkirchen, den 03.12.2019

gez.

Lichtmeß

Vorstand

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen:

Trennliste Bioabfall

- (1) Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs.(3) AWS sind, soweit nicht im Folgenden anders angegeben, unverpackte, vergärbare organische Abfälle, auch wenn sie verdorben, schimmelig oder befallen sein sollten. Dazu zählen insbesondere:
1. pflanzliche Speise- und Lebensmittelreste sowie pflanzliche Küchenabfälle aller Art, z.B. Gemüseputzreste und Schalen (auch von Zitrusfrüchten);
 2. aus privaten Haushalten stammende tierische Speise- und Lebensmittelreste sowie tierische Küchenabfälle (auch mit Knochen und Gräten);
 3. unverholzte Gartenabfälle (ohne Holz, Wurzelstöcke und Erde!), insb. Fallobst, Rasenschnitt und Unkraut;
 4. biegsame grüne Zweige z.B. aus Heckenschnitt (grün heißt: vollständig belaubt bzw. benadelt; biegsam heißt: so flexibel, dass sie, ohne zu brechen, zu einem Halbkreis mit 30 cm Durchmesser gebogen werden können);
 5. aus privaten Haushaltungen stammende tierische und pflanzliche Fette und Öle
 6. unverholzte Pilze und Pilzreste;
 7. Kaffee- und Teesatz;
 8. Blumen (ohne Kunststoffe und Draht!);
 9. Topfpflanzen (ohne Topf, Erde und Wurzeln!);
 10. Laub, sofern nicht vermischt mit Splitt oder Kehrlicht.
- (2) Keine Bioabfälle im Sinne des § 1 Abs.(3) AWS sind insbesondere:
1. Verpackungen aller Art, auch wenn sie Bioabfall enthalten (Ausnahme: Einwickelpapier bzw. Papiertüten für Bioabfall);
 2. Holz und Zweige (mit Ausnahme biegsamer grüne Zweige nach Abs.(1) Nr.2);
 3. Folien, Kunststoffe, Verbundmaterialien;
 4. Tüten mit Ausnahme reiner Papiertüten (also auch keine kompostierbaren, biologisch abbaubaren oder sonstige „umweltfreundlichen“ Kunststoffe);
 5. Splitt, Steine, Kies, Sand;
 6. Wurzelstöcke und Erde (auch nicht als Teil von Topfpflanzen);
 7. Kleintierstreu, insb. mit mineralischen Anteilen (z.B. Blähton, Perlite, Granulat);
 8. Tonkugeln aus Hydrokultur;
 9. Stroh, Reisig, Sägespäne;

10. Windeln und Hygieneartikel (Taschentücher etc.);
11. Asche (auch Holzasche), Zigarettenkippen;
12. Kehrlicht und Staub, Staubsaugerbeutel;
13. Hochglanz- oder Katalogpapier;
14. sonstiges Papier (außer zum Einwickeln);
15. Haare, Federn;
16. Fäkalien;
17. Eierschalen, außer vermischt mit Eiklar bzw. Eidotter;
18. Blumengebinde mit nichtorganischen Teilen (z.B. Styropor, Schaumstoff, Draht);
19. außerhalb privater Haushalte anfallende Öle, Fette und tierische Abfälle;
20. Abfälle mit wesentlicher Schadstoffbelastung.